https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-102-1

102. Verordnung der Stadt Z\u00fcrich betreffend Einfuhr von fremdem Wein, Weinhandel und Verbot des Weinf\u00fcrkaufs 1797 September 4

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der gestiegenen Weinpreise eine Verordnung betreffend Kauf und Verkauf von Wein mit sechs Artikeln. Spekulative Käufe von Wein aus Trauben, die noch unreif an den Reben hängen, sind grundsätzlich verboten (1). Alle Bürger und Angehörige Zürichs dürfen wie bisher ein bestimmtes Mass an Wein für ihren Hausgebrauch einkaufen (2). Selbst produzierter Wein darf ausserhalb des zürcherischen Territoriums verkauft werden, sofern Bewilligungsscheine mit Angabe der Weinmenge und dem Datum von der entsprechenden Ratskommission vorliegen. Bewohner entfernter Landvogteien dürfen die Bewilligungsscheine bei den Landvogteiämtern verlangen (3). Der Weinfürkauf ist verboten und die Weinausfuhr unterliegt der Bewilligungspflicht (4). Fremde Personen, die Wein gekauft, aber noch nicht ausgeführt haben, erhalten eine zweimonatige Frist für die Ausfuhr. Die Käufe müssen der Ratskommission mitgeteilt werden (5). Es ist wie anhin verboten, fremden Wein auf den Zunftstuben und bei öffentlichen Mahlzeiten auszuschenken (6). Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass die Handhabung der Verordnung bei einer vereinigten Ratskommission (Fürkauf- und Fremden-Wein-Kommission) liegt. Diese muss die Obrigkeit bei Verschlechterung oder Verbesserung der Zustände benachrichtigen. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Busse von 100 Talern eingezogen, wobei ein Drittel an die anzeigende Person, ein Drittel an die Armenbehörde des Ortes, wo der Wein gekauft wurde, und ein Drittel an die Obrigkeit geht.

Kommentar: Die im vorliegenden Mandat formulierten Bestimmungen bezüglich Weinkäufe, Weinausschank, Weinhandel und Weinfürkauf entsprechen weitgehend denjenigen früherer Mandate (vgl. beispielsweise SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 33). Neu hingegen ist die enge Verknüpfung der Bestimmungen an die Bewilligung einer Ratskommission. Die Einsetzung von Kommissionen durch den Grossen und Kleinen Rat war eine gängige Regierungspraxis, um Geschäfte durch Ratsverordnete und teils Fachpersonen vorzubereiten. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts wurden zahlreiche neue Kommissionen geschaffen, was mit der Intensivierung der Verwaltungstätigkeit und den stärker differenzierten obrigkeitlichen Aufgaben zusammenhängt. Die Ratskommissionen hatten unterschiedliche Funktionen, Amtsperioden und Besetzungen. Im vorliegenden Mandat handelt es sich um zwei vereinigte Ratskommissionen, die Fürkaufkommission und die sogenannte Fremden-Wein-Kommission. Letztere bestand aus sieben Mitgliedern sowie einem Sekretär und war für die Erteilung von Bewilligungen an Wirtshäuser und Privatleute, welche bereits verzollten, auswärtigen Wein ausschenken wollten, zuständig. Zu den Ratskommissionen vgl. Illi 2008, S. 16-19 und 461; Weibel 1996, S. 26-29 und 50.

Wir Bürgermeister, Klein und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, entbieten allen Unsern getreuen lieben Verburgerten und Angehörigen zu Stadt und Land, Unsern gnädigen, wolgeneigten Willen, und geben ihnen anmit zu vernemmen:

Demnach Wir mit Bedauern bemerken mussen, daß dermalen der freye Handel mit einheimischen Weinen sich auf eine ganz ungewohnte, und für den grössern Theil Unserer getreuen lieben Verburgerten und Angehörigen höchst schädliche Weise vermehrt hat, massen, theils durch die beträchtlichen Wein-Ankäufe Benachbarter und Fremder, aus solchen Gegenden, die sich gegenwärtig von Wein ausserordentlich entblößt befinden, theils auch durch die eigennüzige Gewinnsucht vieler Händler und Fürkäufler, die Wein-Preise unmässig gestiegen sind, und daher wirklich zu besorgen steht, daß, ohne Unser landesväterliches Einsehen, baldiger Mangel an diesem unentbehrlich gewordenen

Bedurfniß entstehen wurde: Als sehen wir Uns, nach reifer Berathung, aus tragender Sorgfalt für das Beste Unserer getreuen lieben Angehörigen zu Stadt und Land verpflichtet, durch nachfolgende umständliche Verordnung, dem bemerkten höchst schädlichen Mißbrauch, in Absicht auf den Weinhandel, mit möglichster Schonung Einhalt zu thun; in der angenehmen Hoffnung, daß dadurch der beabsichtete heilsame Zwek hinlänglich werde erreicht, und Wir uns nicht in die Nothwendigkeit versezt sehen werden, durch mehrere Einschränkungen dem eingerissenen Uebel und strafbaren Eigennuz zu steuern. Es gehet also Unsre landesväterliche Verordnung und bestimmter Wille dahin:

- 1. Alle hin und wieder, ungeachtet dießfalls in Kraft bestehender Verbote, bereits ergangenen Kåufe von annoch an dem Weinstok unreif stehendem Wein sollen von Unsern resp Ober- und Landvogteyåmtern, als allzufrůhzeitig und in ihren Folgen gefåhrlich, obrigkeitlich aufgehebt werden, und auch in Zukunft bey Verantwortung und angemessener Strafe gånzlich verboten verbleiben.
- 2. Jedem Bürger und Landmann, auch den Wirthen und Weinschenken zu Stadt und Land, solle wie bisher vergönnt bleiben, das zu ihrem Hausgebrauch erforderliche Wein-Quantum, ohne besondere Erlaubniß, in allen Gegenden Unsers Landes frey einzukaufen.
- 3. Gleichmåßig solle, wie bißdahin, jedem Bürger und Angehörigen bewilliget seyn, seinen auf eignem Boden gewachsenen Wein in die benachbarten Gemeinherrschaften, in Eidgenößische Stände oder auch ins Ausland zu verkaufen, nur unter folgender Bedingung: daß nämlich alle fremden Käufer ohne Unterschied bey Unsrer verordneten Ehrenkommißion besondere Bewilligungsscheine verlangen müssen, in welchen das anzukaufen bewilligte Quantum zu bemerken ist, und welche sodann theils von dem Verkäufer mit Bemerkung des Datums eigenhändig zu unterzeichnen, theils bey der Ausfuhre des gekauften Weins an denjenigen Stellen vorzuweisen sind, wo die dießfällige Aufsicht wird veranstaltet werden. In günstiger Betrachtung der Entfernung eines Theils der Grafschaft Kyburg und der Herrschaften Eglisau und Andelfingen von hiesiger Stadt, mögen die erwähnten Bewilligungsscheine, in Absicht auf diese Landesgegenden, bey den dortigen Landvogteyämtern verlangt werden; welche leztern aber Unsrer Ehrenkommißion von den ertheilten Bewilligungen monatlich Bericht zu erstatten haben.
- 4. Wer hingegen überhaupt zu Stadt und Land sich mit Weinhandel abgiebt, soll sich sorgfältig vor unmäßigem und schädlichem Auf- und Fürkauf, besonders der unentbehrlichsten Gattungen von Wein hüten, und wenn er ausser hiesiges Land an fremde Käufer Wein verhandeln will, hierzu von Unserer verordneten Ehrenkommißion eine besondere Bewilligung zu verlangen pflichtig seyn, welche ihme, jedoch nur in bescheidenem Maaß, wird ertheilt, hingegen alle und jede Uebertreter des in diesem Artikel enthaltenen Verbots, hauptsächlich und unfehlbar, mit ernstlicher Strafe sollen angesehen werden.

- 5. Was den dermalen von Fremden bereits angekauften, aber noch nicht ausgeführten Wein betrift, so wird zur Abfuhre desselben eine zweimonatliche Frist, jedoch in der bestimmten Meynung vergönnt, daß solche Käufe Unsern Herren Verordneten unverweilt sollen angezeigt, auch seiner Zeit bey Ebendenselben die Gestattung der wirklichen Ausfuhre noch besonders solle verlangt werden.
- 6. In Ansehung der Einfuhre fremder Weine, und des gånzlich verbotenen Gebrauchs derselben auf den Zunften und bey öffentlichen Mahlzeiten; verbleibt es lediglich bey dem Inhalt Unsers vorjåhrigen Weinmandates.¹

Wir stehen nun in der sichern Erwartung, es werden Unsre getreuen lieben Verburgerten und Angehörigen, in gånzlicher Ueberzeugung, daß die gegenwårtige Verordnung nur allein zu dem allgemeinen Besten abzweke, allen Bestimmungen derselben ein pflichtmåßiges Genuge zu leisten sich sorgfåltig befleissen. Die genaue Handhabe derselben haben Wir Unsrer vereinigten Fürkauf- und fremden Wein-Kommißion mit dem bestimmten Auftrag übergeben, Uns unverweilt zu benachrichtigen, wenn entweder unersättliche Gewinnsucht und schädlicher Eigennuz die Verschärfung, oder aber günstig veränderte Zeitumstände die Wiederaufhebung dieser Maßregeln und Vorschriften erfordern. Uebrigens werden Ehrengedachte Herren Verordnete auf die punktliche Befolgung der gegenwårtigen Verordnung das sorgfåltigste Augenmerk richten, und in allfåhligen Uebertretungsfållen die Fehlbaren nicht nur mit Confiscation des erkauften Weins, sondern auch mit einer Geldbusse von 100. Thalern unverschont belegen, wovon ein Drittheil dem Leider, ein Drittheil dem Armengut des Ortes, wo der Wein angekauft worden ist, zufallen, und ein Drittheil zu obrigkeitlichen Handen bezogen werden soll; Wornach also månniglich sich zu richten und vor Verantwortung und schwerer Strafe zu vergaumen wol wissen wird.

Geben, Montags den 4.ten Herbstmonat 1797. Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.16, Nr. 79; Papier, 51.0 × 38.5 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1052, Nr. 1982.

30

¹ Gemeint ist das Mandat von 1796 (StAZH III AAb 1.16, Nr. 60).